

gültig ab: 01.01.2026

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) / Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die ENERGIE nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

Anmerkung: die Ziffer 1 gilt nur für das Gas

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet der ENERGIE alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Verbrauchsermittlung (zu § 11 Gas-/StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung (zu § 12 Gas-/StromGVV)

3.1 Die Abrechnung des Gas-/Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die ENERGIE erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 bietet die ENERGIE eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Gas-/ Stromverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an.

Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der ENERGIE ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der ENERGIE vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

4. Zahlungsweise (zu § 16 Gas-/StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die ENERGIE unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der ENERGIE mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

5. Zahlungsverzug (zu § 17 Gas-/StromGVV) und Versorgungsunterbrechung (zu § 41 f. g EnWG)

5.1 Mahnentgelt (zu § 17 Gas-/StromGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt	2,50 €
Sperrankündigung	5,00 €

5.2 Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu §41 f. g EnWG)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt.

6. Kündigung (zu § 20 Gas-/StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle